



23. Januar 2006

Gemeinderat Walenstadt
Gemeindehaus
8880 Walenstadt

40 **Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung bzw. Aufhebung eingereicht:

- **Baulinienplan 'Hochwasserschutzprojekt Seez, 2. Etappe' (Genehmigung)**
- **Überbauungsplan 'Poli' vom 6. Februar 1995 (Aufhebung)**

Am 21. Dezember 2004 genehmigte der Regierungsrat das Hochwasserschutzprojekt Seez (RRB Nr. 825). Für die 2. Etappe sollen mit dem vorliegenden Baulinienplan entsprechende Baulinien für Bauten und Baulinien für Anlagen festgelegt werden.

Im Zusammenhang mit einem möglichen Bau der neuen ~~Maschinenfabrik~~ genehmigte das Baudepartement am 6. Februar 1995 den Überbauungsplan Poli. Darin wurden für Bauten und Anlagen ebenfalls Gewässerabstandslinien von der Seez festgelegt. Bedingt durch verschiedene Umstände wurde der Bau der Maschinenfabrik nie in Angriff genommen. Das Areal wird heute als Lagerfläche genutzt. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt sollen auch im Perimeter des Überbauungsplangebietes neue Baulinien festgelegt werden. Gemäss den Erwägungen im Gemeinderatsprotokoll vom 10. November 2005 entstehen mit der Aufhebung des Überbauungsplanes Poli keine Rechtswidrigkeiten bestehender Bauten und Anlagen mit der Regelbauweise nach Baureglement.

Zusammen mit der Ausführung des Hochwasserschutzprojektes sind auch Verlegungen von öffentlichen Strassen und Wegen erforderlich. Die zugehörigen Teilstrassenpläne 'Polistrasse und Fallenweg' wurden vom Baudepartement am 5. August 2005 genehmigt.

Die vorliegenden Erlasse sind recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt bzw. aufgehoben werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Baulinienplan 'Hochwasserschutzprojekt Seez, 2. Etappe' wird genehmigt.
2. Die Aufhebung des Überbauungsplanes 'Poli vom 6. Februar 1995' wird genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 890.--

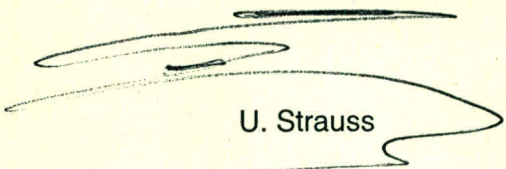
Aufteilung der Gebühren:

Genehmigung Baulinienplan, Aufhebung Überbauungsplan	Fr. 550.--
Genehmigung Teilstrassenplan	Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt-RD
- Amt für Raumentwicklung